

# Hilfe für Selbstständige

## Bei geringen Einkünften ist ein Zuschuss zur Krankenversicherung möglich

Für Selbstständige und Freiberufler mit niedrigem Einkommen gibt es seit dem 1. August diesen Jahres eine deutliche Erleichterung: Wer nach Zahlung des gesetzlich festgelegten Mindestbeitrages zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (das sind knapp 300 Euro) oder nach Zahlung einer „angemessenen“ privaten Krankenversicherung mit seinem Einkommen unter die Arbeitslosengeld-II-Grenze sinkt, dem zahlt die Arbeitsagentur einen Zuschuss. Auf diese Neuregelung im Sozial-

gesetzbuch II (§ 26 Absatz 3) weist der Potsdamer Fachanwalt für Sozialrecht Ludwig Zimmermann aus. Ausschlaggebend ist, dass das Netto-Einkommen nach Abzug der Wohnkosten, eventueller Mehrbedarfszuschläge und der Ausgaben für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung unter 345 Euro sinkt“, erläutert der Anwalt.

Liegt das Einkommen schon vor Abzug der Krankenkassenbeiträge unter der Arbeitslosengeld-II-Grenze, so besteht außerdem Anspruch auf (gege-

benenfalls ergänzendes) Arbeitslosengeld II. Sinkt das Einkommen erst durch den Abzug der Beiträge unter die maßgebende Grenze, dann besteht Anspruch auf den neuen Zuschuss. Dieser wird so bemessen, dass das Resteinkommen exakt an der Grenze zum Arbeitslosengeld II bleibt. Antragsteller müssen ihre Einkommens- und Vermögenssituation offen legen. Übernommen werden nur „angemessene“ Beiträge. Dies sind entweder die Mindestbeiträge für Selbstständige, die sich freiwillig

in einer gesetzlichen Kasse versichern, der „Standardtarif“ einer privaten Krankenversicherung oder Prämien, die nicht höher ausfallen als die freiwillige gesetzliche Versicherung. Die Prämien müssen auch bezahlt werden, sonst entfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Dieser gilt nicht als Arbeitslosengeld II. Daher können Empfänger nicht gezwungen werden, Ein-Euro-Jobs anzunehmen oder an Bewerbungstrainings teilzunehmen. Als Antrag genügt ein formloses Schreiben. rb